

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die
Aufnahme und Betreuung von Kindern
in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schöppenstedt
(Kindertagesstättensatzung)
vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Schöppenstedt am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schöppenstedt (Kindertagesstättensatzung) vom 18.07.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 20.09.2007, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2** wird zwei neue **Absätze 4 und 5 eingefügt**; die bisherigen **Absätze. 4 und 5** werden **neue Absätze 6 und 7**. Der neue Abs. 4 hat folgenden Wortlaut:

„(4) Die Aufnahmezusage für Schulkinder, die für die Zeit nach dem Schulunterricht eine Kindergartengruppe besuchen (Randstundenbetreuung), kann mit einer Frist von 1 Kalendermonat zum 1. oder 15. eines Monats widerrufen werden, um einem Aufnahmeantrag für ein Kindergartenkind entsprechen zu können. Für den Widerruf gelten die Festlegungen für die Aufnahme nach Abs. 5 sinngemäß. Auf den Widerrufsvorbehalt ist in der Aufnahmezusage ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Kinder der Randstundenbetreuung können im Rahmen freier Plätze zusätzlich für eine Vormittagsbetreuung in den vorhandenen Gruppen, die bis zum Beginn der Randstundenbetreuung erfolgt, nach besonderer Anmeldung aufgenommen werden (Ferienbetreuung). Für die Anmeldung gilt nicht die Frist nach Abs. 3 Satz 2. Die Aufnahme kann sich auch auf einzelne Ferien oder Teile davon, in diesem Fall jedoch nur zusammenhängend (Betriebsferien oder andere Schließungstage gelten nicht als Unterbrechung), erstrecken. Für die nach Abs. 6 maßgebliche Reihenfolge sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Ferienbetreuung maßgeblich. § 5 dieser Satzung gilt auch für Abmeldungen von der Ferienbetreuung.“

2. Die Gebührentabellen der **Nr. 2, Abs. 1 Buchst. a) bis d)** der Gebührenordnung erhalten folgende Fassung:

a) bis c)

d) Randstunden-/Ferienbetreuung:

Gebühren- stufe	maßgebliches Einkommen €	Pauschale Zusatzgebühr für Ferienbetreuung * €	pro halber Nachmittagsstunde €
I	bis 1.000	22,50	9,25
II	über 1.000 bis 1.500	27,00	11,00
III	über 1.500 bis 2.000	32,00	12,75
IV	über 2.000 bis 2.500	36,50	14,50
V	über 2.500 bis 3.000	41,50	16,25
VI	über 3.000	46,00	18,00

**Die Zusatzgebühr gilt für eine Aufnahmedauer von jeweils sieben zusammenhängenden Tagen (einschl. allgemein arbeitsfreier Tage) - andere Aufnahmezeiträume sind zuschlagfrei - bis zu einer Dauer von 5 Vormittagsstunden; bei mehr als 5 Vormittagsstunden ist eine Zusatzgebühr nach Buchst. e) i.V.m. Buchst. a) zu erheben. Für die Dauer der Betriebsferien besteht keine Gebührenpflicht.*

3. Nr. 2 Abs. 1 Buchst. e) der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro 30 Minuten Nutzungszeit 1 % der sich aus den vorstehenden Buchstaben a) bis c) ergebenden Gebühr für einen 4-Stundenbesuch, kaufmännisch auf jeweils volle 5 Cent gerundet.

Schöppenstedt, den

Die Samtgemeindebürgermeisterin